Musterreglement für Finanzhilfen der Gemeinden im Energiebereich

Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat der Gemeinde

gestützt auf:

Artikel 5 des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG;

SGF 140.1);

das Energiegesetz vom 9. Juni 2000 (EnGe; SGF 770.1);

das Energiereglement vom 5. November 2019 (EnR; SGF 770.11);

beschliesst:

1. **Allgemeine Bestimmungen**

**Art. 1 Zweck und Geltungsbereich**

1 Dieses Reglement bezweckt, den sparsamen und rationellen Energieverbrauch und die Nutzung erneuerbarer Energien durch Finanzhilfen zu fördern.

2 Das Reglement ist auf die Gebäude und Anlagen auf dem Gemeindegebiet anwendbar.

3 Auf alle Aspekte, die in diesem Reglement nicht geregelt sind, ist das Subventionsgesetz vom 17. November 1999 und sein Ausführungsreglement vom 22. März 2000 subsidiär anwendbar.

**Art. 2 Finanzierung der Finanzhilfen**

1 Der Betrag für die Gewährung von Finanzhilfen wird jedes Jahr im Budget und in der Rechnung aufgeführt.

**Art. 3** **Allgemeine Grundsätze**

1 Die Finanzhilfen der Gemeinden sind mit jenen des Bundes und des Kantons kumulierbar. Werden Finanzhilfen für Massnahmen gewährt, für die das Amt für Energie (AfE) des Kantons Freiburg ein Förderprogramm aufgestellt hat, knüpft der Gemeinderat die Zahlung der Finanzhilfe an die Bedingung, dass das AfE ebenfalls Förderbeiträge spricht.

**Art. 4** **Geförderte Massnahmen und Betrag der Finanzhilfen**

1 Die Liste der geförderten Massnahmen sowie die Bedingungen und der Betrag der Finanzhilfen befindet sich im Anhang, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist.

1. **Voraussetzungen für die Bewilligung einer Finanzhilfe**

**Art. 5** **Allgemeine Bedingungen**

1 Eine Finanzhilfe wird weder für laufende Arbeiten noch für bereits getätigte Anschaffungen geleistet.

2 Jede Eigentümerin und jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, respektive ihre oder seine Vertretung, kann ein Gesuch um Finanzhilfe stellen.

3 Ist eine Baubewilligung erforderlich, muss die Verfügung über die Baubewilligung in Rechtskraft erwachsen sein, bevor eine Finanzhilfe gezahlt werden kann.

**Art. 6** **Gesuch um Finanzhilfen**

1 Das Gesuch um Finanzhilfen wird zusammen mit den in Absatz 2 erwähnten Unterlagen vor Beginn der Arbeiten schriftlich an den Gemeinderat geschickt.

2 Dem Gesuch sind alle Unterlagen und Informationen beizulegen, die für die Prüfung der rechtlichen, technischen, wirtschaftliche und finanziellen Aspekte erforderlich sind. Dazu gehören auch Angaben über weitere erwartete Finanzhilfen sowie:

1. die Beitragszusicherung des Amts für Energie für Massnahmen, die es ebenfalls fördert;

2. eine Offerte;

3. die Pläne und allfälligen Anlagenschemen.

3 Ist das Gesuch unvollständig oder erfüllt es die Formvorschriften nicht, wird eine 30-tägige Frist zur Vervollständigung oder Behebung der Mängel gesetzt. Dies Frist kann auf Gesuch hin zweimal verlängert werden. Jede Verlängerung beträgt 30 Tage.

1. **Verfahren**

**Art. 7 Zusicherung einer Finanzhilfe**

1 Die Zusicherung einer Finanzhilfe erfolgt mit einem Entscheid nach Erhalt des vollständigen Beitragsgesuchs.

2 Die Zusicherung bleibt zwei Jahre ab dem Datum des Entscheids gültig. Diese Frist kann ausnahmsweise verlängert werden, falls die begünstigte Person den Nachweis erbringt, dass die Arbeiten kurz vor Abschluss stehen, oder falls sie anrechenbare Gründe für die Verspätung der Arbeiten geltend machen kann. Andernfalls wird der Entscheid über die Zusicherung der Finanzhilfe hinfällig.

3 Die Zusicherung einer Finanzhilfe ist nicht übertragbar. Erbengemeinschaften sind davon ausgenommen.

**Art. 8** **Auszahlung der Finanzhilfe**

1 Die begünstigte Person sendet die Unterlagen über den Abschluss der Arbeiten an die Gemeinde, sobald sie in ihrem Besitzt ist, spätestens jedoch vor Ablauf der zweijährigen Frist ab Empfang der Beitragszusicherung. Die Finanzhilfe wird nach Prüfung der Unterlagen, die den Abschluss der Arbeiten nachweisen, ausgezahlt.

2 Die Finanzhilfe wird der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks respektive der Anlage ausgezahlt. Subsidiär kann die Finanzhilfe an die bevollmächtigte bzw. gesetzliche Vertreterin oder den bevollmächtigten bzw. gesetzlichen Vertreter ausgezahlt werden.

3 Die Zahlung der Finanzhilfen setzt voraus, dass die budgetierten Mittel noch nicht aufgebrauch sind. Andernfalls wird die Zahlung auf das Folgejahr verschoben.

**Art. 9** **Rechtsmitte**l

1 Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, sind innerhalb von 30 Tagen nach ihrer Eröffnung mit begründeter Einsprache gemäss Artikel 153 Abs. 3 GG schriftlich an den Gemeinderat anfechtbar.

2 Der Einspracheentscheid ist innerhalb von 30 Tagen ab seiner Eröffnung gemäss Artikel 153 Abs. 1 GG mit Beschwerde an die Oberamtfrau oder den Oberamtmann anfechtbar.

**Art. 10** **Inkrafttreten**

1 Dieses Reglement tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion (VWBD) folgt.

1. ANHANG: Tabellarische Liste der Finanzhilfen

Beschlossen an der Gemeindeversammlung / Session des Generalrats vom  (Erlass), geändert am  (Art. ).

[Unterschrift]

Genehmigt durch die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion am
[Datum]

[Unterschrift]